

Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

23. Oktober 2017

Kontaktstelle:

Tel. 031 633 47 23
Fax 031 633 54 60
www.pom.be.ch
info.pom@pom.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Empfehlung zum Umgang mit der Verteilung des Korans im Rahmen der Aktion „Lies!“

Die Koranverteilkaktionen der Aktion „Lies!“ haben in den letzten Monaten hohe politische und mediale Aufmerksamkeit erlangt. Wie in ganz Europa finden sich die kantonalen und kommunalen Behörden auch in der Schweiz mit Standaktionen auf öffentlichem Grund konfrontiert.

Es ist zu befürchten, dass die Verteilkaktionen einen Nährboden zur Radikalisierung von jungen Männern sowie eine Begegnungsplattform für Sympathisanten des „Islamischen Staates“ (IS) darstellen. Es wurden mehrfach Verbindungen von Jihad-Reisenden zu Koranverteilkaktionen nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eingehend mit der Thematik befasst, eine Bitte um ein schweizweites Verbot von Koranverteilkaktionen an den Bund gerichtet und in diesem Zusammenhang auch um eine klare Positionierung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) zu den Koranverteilkaktionen gebeten.



Der NDB hat festgestellt, dass auf Bundesebene zurzeit weder für ein Organisationsverbot nach Artikel 74 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121), noch für ein Tätigkeitsverbot gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) gegen die Aktion *Lies!* resp. damit in Verbindung stehende Einzelpersonen eine ausreichende rechtliche Handhabe vorhanden ist. Entsprechend argumentiert hat der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Motion¹, die ein Verbot forderte. Der Nationalrat hat unterdessen die Motion angenommen².

In seinen Ausführungen zur Motion 17.3583 Wobmann begrüsst und unterstützt der Bundesrat ausdrücklich alle Anstrengungen der zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden, um die Standaktionen der Kampagne *Lies!* zu unterbinden, namentlich durch das Verweigern der entsprechenden polizeilichen Bewilligungen auf der Basis kantonaler Gesetzgebungen. Für ein Bewilligungsverbot durch die Kantone oder Gemeinden reicht es aus, dass hinter der Aktion eine verfassungsfeindliche Grundhaltung steht, die das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ablehnt, verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte negiert und extremistisches Gedankengut verbreitet.

Der Vorstand der KKJPD ist der Ansicht, dass eine solch verfassungsfeindliche Haltung bei der Koranverteilkaktion *Lies!* gegeben ist. Er hat deshalb mit Schreiben vom 18. September 2017 an die Mitglieder der KKJPD sowie an den Gemeinde- und den Städteverband allen Bewilligungsbehörden empfohlen, künftig Bewilligungsanträge von natürlichen oder juristischen Personen sowie von Organisationen oder Gruppierungen im Rahmen der Aktion *Lies!* oder ähnlicher Kampagnen abzulehnen.

Wird kein Bewilligungsgesuch gestellt oder sollten trotz Bewilligungsverweigerung auf öffentlichem Grund Exemplare des Korans durch Aktivisten von *Lies!* oder vergleichbarer Kampagnen verteilt werden, ist die Gemeinde zu informieren. Die Kantonspolizei kann in der Folge die betreffenden Personen wegweisen bzw. fernhalten, wenn namentlich extremistisches Gedankengut verbreitet wird oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit effektiv vor Ort durch die Verteilkaktion gestört oder gefährdet ist (es genügt bspw., dass Passanten nicht mehr störungsfrei passieren können). Zur

¹ Mo. 17.3583 Wobmann Verbot der salafistischen Organisation "Lies!" und Unterbindung der Verbreitung von dschihadistischem Gedankengut

² s. Amtliches Bulletin vom 21. September 2017

Begründung derartiger Massnahmen kann auf die Erwägungen des im Auftrag des Kantons Zürich erstellten Rechtsgutachtens von Dr. Rüssli verwiesen werden.

Der KKJPD ist es ein Anliegen, dass die Bewilligungserteilung in dieser Angelegenheit schweizweit möglichst einheitlich erfolgt, damit verhindert werden kann, dass eine Verlagerung der Kampagne von einem Standort zu einem anderen erfolgt. Bei einer konsequenten Umsetzung kann der Missbrauch des öffentlichen Raums zu propagandistischen Zwecken wirksam unterbunden werden.

Die Polizei- und Militärdirektion unterstützt die Bestrebungen der KKJPD für eine einheitliche Handhabung der Bewilligungspraxis ausdrücklich und bittet die Gemeinden, sich für die Verweigerung entsprechender Bewilligungen einzusetzen.

*Der Polizei- und Militärdirektor
Hans-Jürg Käser, Regierungsrat*